Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll

Verbandsversammlung am 26.11.2025 TOP 4/öffentlich
Sachbearbeiter: Michael Deiß, GVV Raum Bad Boll

Interkommunale Wärmeplanung - Annahme der Erweiterungsangebote

1. Stand der Angelegenheit

Im Jahr 2022 haben die Verbandsgemeinden beschlossen, interkommunale Wärmeplanungen für die Verbandsgemeinden zu erstellen. Zu diesem Zeitpunkt bestand für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern **keine** gesetzliche Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung.

Die Erstellung der Wärmepläne wurde nach der VwV freiwillige kommunale Wärmeplanungen mit 80 % vom Land Baden-Württemberg über den Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP) bezuschusst. Auf dieser Basis bildeten sich:

- **Konvoi Ost** (Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen) und
- **Konvoi West** (Zell u. A., Aichelberg, Hattenhofen).

Für beide Konvois wurden die Wärmepläne erstellt und Zuschüsse durch das Land BW bewilligt:

- **Konvoi Ost:** Aufwendungen 64.488,40 €, bewilligter Zuschuss 51.538,40 €
- **Konvoi West:** Aufwendungen 63.403,00 €, bewilligter Zuschuss 50.576,00 €

Seit 01.01.2024 gilt das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) nach dem grundsätzlich alle Städte und Gemeinden in Deutschland verpflichtet sind, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen.

Die beiden Konvoiführer wurden im Oktober dieses Jahres vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW angeschrieben, dass anstelle der bewilligten Förderung auch die Möglichkeit bestünde, einen finanziellen Ausgleich über pauschalierte Konnexitätszahlungen in Anspruch zu nehmen.

Bei Inanspruchnahme der Konnxitätszahlungen ist eine Wärmeplanung nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) zu erstellen. Im Vergleich zur VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung (KWP) umfasst das WPG:

- stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung,
- genauere Ausweisung von Eignungsgebieten (§ 18 WPG),
- detaillierte Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr (§ 19 WPG),
- Bewertung nach Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Realisierungsrisiken und THG-Emissionen.

Die Konnexitätsmittel nach § 34a KlimaG BW werden pauschaliert gewährt - unabhängig von den tatsächlichen Projektkosten. Gemäß § 34a Abs. 3 KlimaG BW erhalten Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern in den Jahren 2025 - 2028 jeweils 10.000 € plus 0,22 € je Einwohner und in den Jahren 2029 und 2030 jeweils 3.000 € plus 0,09 € je Einwohner.

Zur Anpassung an das WPG liegen für beide Konvois Erweiterungsangebote der RES über jeweils 23.038,40 € vor.

Die Angebote sind der Sitzungsvorlage auf den Seiten 11 - 13 (Konvoi Ost) und auf den Seiten 15 - 17 (Konvoi West) beigefügt.

Da die Konnxitätszahlungen pauschaliert, unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen des Wärmeplans gewährt werden, ergeben sich deutliche Überschüsse zugunsten der Verbandsgemeinden.

Finanzbilanz Konvoi Ost

- Gesamtkosten: 87.526,80 €
- Konnexitätszahlungen: 147.408,56 €
- Überzahlung: 59.881,76 €
- Ersparter Eigenanteil nach der VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung: 12.950,00 €
- Finanzieller Vorteil unter Berücksichtigung des ersparten Eigenanteils nach der VwV freiwillige Wärmeplanung: **72.831,76 €**

Finanzbilanz Konvoi West

- Gesamtkosten: 86.441,40 €
- Konnexitätszahlungen: 145.748,60 €
- Überzahlung: 59.307,20 €
- Ersparter Eigenanteil nach der VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung: 12.827,00 €
- Finanzieller Vorteil unter Berücksichtigung des ersparten Eigenanteils nach der VwV freiwillige Wärmeplanung: **72.134,20 €**

Die detaillierten Berechnungen können den Seiten 5 und 6 der Sitzungsvorlage entnommen werden.

Zudem ist auf den Seiten 7 - 9 der Sitzungsvorlage ein Infoblatt des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beigefügt, warum die Konnxitätszahlungen höher sind als die bisherige Landesförderung ausfallen. Das Infoblatt erläutert ebenfalls die erweiterten Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes.

Der Verwaltungsrat hat sich in der Sitzung am 10.11.2025 im Sinne eines einheitlichen Vorgehens dafür ausgesprochen, den Gemeinderatsgremien die Annahme der Erweiterungsangebote der RES zu empfehlen und die erweiterten Wärmeplanungen nach dem Wärmeplanungsgesetz zu erstellen.

2. Beschlussvorschlag

Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens spricht sich die Verbandsversammlung dafür aus, den Gemeinderatsgremien vorzuschlagen, die Erweiterungsangebote der RES über jeweils 23.038,40 € anzunehmen und die erweiterten Wärmeplanungen nach dem Wärmeplanungsgesetz zu erstellen.

Bad Boll 11.11.2025

gez. Michael Deiß

Anlagenübersicht

- Berechnung Liquiditätsvorteil Konnexitätszahlungen Konvoi Ost (Seite 5)
- Berechnung Liquiditätsvorteil Konnexitätszahlungen Konvoi West (Seite 6)
- Informationsblatt des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW (Seiten 7 - 9)
- Erweiterungsangebot RES Konvoi Ost vom 31.10.2025 (Seiten 11 - 13)
- Erweiterungsangebot RES Konvoi West vom 31.10.2025 (Seiten 15 - 17)

Abrechnung Zuschuss

Gesamtkosten RES	Gemeinde	Einwohner	%	Kostenanteil	Zuschuss BW	Zuschussanteil	Eigenanteil
64.488,40 €	Bad Boll	5.243	59,07%	**38.092,91 €**	51.538,40 €	30.443,42 €	**7.649,49 €**
	Dürnau	2.191	24,68%	**15.918,67 €**		12.722,02 €	**3.196,65 €**
	Gammelshausen	1.442	16,25%	**10.476,82 €**		8.372,96 €	**2.103,86 €**
64.488,40 €		8.876	100,00%	**64.488,40 €**		**51.538,40 €**	**12.950,00 €**

Da es sich um gesetzlich festgelegte pauschale Zuweisungen handelt und nicht um Fördermittel, müssen die Gemeinden dem Land oder den Regierungspräsidien keine Schlussabrechnung vornehmen und keine Verwendungsnachweise vorlegen.

Tabelle 1: Konnexitätszahlungen für die Wärmeplanung

	Große Kreisstädte und Stadtkreise	Gemeinden ≥ 10.000 EW (wenn sie nicht Gr. Kreisstadt oder Stadtkreis sind)*	Gemeinden ≤ 10.000 EW*
2025 - 2028			
jährl. pauschale Zuweisung	5.000 €	14.000 €	10.000 €
Einwohnerbezogener Anteil	0,09 €/EW	0,22 €/EW	0,22 €/EW
2029 und 2030			
jährl. pauschale Zuweisung	5.000 €	5.000 €	3.000 €
Einwohnerbezogener Anteil	0,09 €/EW	0,09 €/EW	0,09 €/EW

**Die angegebenen Zahlungen gelten nur für Gemeinden, die noch keine Fördermittel für freiwillige KWP erhalten haben (siehe § 34a Abs. 4 KlimaG BW)*

Alternative mit Konnexitätszahlungen

bisher angefallene Kosten RES	64.488,40 €
Erweiterungsangebot RES	23.038,40 €
Summe	**87.526,80 €**

Gesamtkosten RES	Gemeinde	Einwohner	%	Kostenanteil	Konnexitätszahlungen BW							Saldo	Vorteil geg. Zuschuss
					2025	2026	2027	2028	2029	2030	Summe	Erstattungen-Kosten	
87.526,80 €	Bad Boll	5.243	59,07%	**51.701,56 €**	11.153,46 €	11.153,46 €	11.153,46 €	11.153,46 €	3.471,87 €	3.471,87 €	**51.557,58 €**	- 143,98 €	7.505,51 €
	Dürnau	2.191	24,68%	**21.605,59 €**	10.482,02 €	10.482,02 €	10.482,02 €	10.482,02 €	3.197,19 €	3.197,19 €	**48.322,46 €**	26.716,87 €	29.913,52 €
	Gammelshausen	1.442	16,25%	**14.219,65 €**	10.317,24 €	10.317,24 €	10.317,24 €	10.317,24 €	3.129,78 €	3.129,78 €	**47.528,52 €**	33.308,87 €	35.412,73 €
		8.876	100,00%	**87.526,80 €**	31.952,72 €	31.952,72 €	31.952,72 €	31.952,72 €	9.798,84 €	9.798,84 €	**147.408,56 €**	**59.881,76 €**	**72.831,76 €**

11.11.2025
Bau- und Ordnungsamt

Abrechnung Zuschuss

Gesamtkosten RES	Gemeinde	Einwohner	%	Kostenanteil	Zuschuss BW	Zuschussanteil	Eigenanteil
63.403,00 €	Zell u. A.	3.112	42,57%	**26.991,81 €**	50.576,00 €	21.531,12 €	**5.460,69 €**
	Aichelberg	1.279	17,50%	**11.093,36 €**		8.849,07 €	**2.244,29 €**
	Hattenhofen	2.919	39,93%	**25.317,83 €**		20.195,81 €	**5.122,03 €**
63.403,00 €		7.310	100,00%	**63.403,00 €**		**50.576,00 €**	**12.827,00 €**

Da es sich um gesetzlich festgelegte pauschale Zuweisungen handelt und nicht um Fördermittel, müssen die Gemeinden dem Land oder den Regierungspräsidien keine Schlussabrechnung vornehmen und keine Verwendungsnachweise vorlegen.

Tabelle 1: Konnexitätszahlungen für die Wärmeplanung

	Große Kreisstädte und Stadtkreise	Gemeinden ≥ 10.000 EW (wenn sie nicht Gr. Kreisstadt oder Stadtkreis sind)*	Gemeinden ≤ 10.000 EW*
2025 - 2028			
jährl. pauschale Zuweisung	5.000 €	14.000 €	10.000 €
Einwohnerbezogener Anteil	0,09 €/EW	0,22 €/EW	0,22 €/EW
2029 und 2030			
jährl. pauschale Zuweisung	5.000 €	5.000 €	3.000 €
Einwohnerbezogener Anteil	0,09 €/EW	0,09 €/EW	0,09 €/EW

**Die angegebenen Zahlungen gelten nur für Gemeinden, die noch keine Fördermittel für freiwillige KWP erhalten haben (siehe § 34a Abs. 4 KlimaG BW)*

Alternative mit Konnexitätszahlungen

bisher angefallene Kosten RES	63.403,00 €
Erweiterungsangebot RES - unterstellt	23.038,40 €
Summe	**86.441,40 €**

Gesamtkosten RES	Gemeinde	Einwohner	%	Kostenanteil	Konnexitätszahlungen BW							Saldo	Vorteil geg. Zuschuss
					2025	2026	2027	2028	2029	2030	Summe	Erstattungen-Kosten	
86.441,40 €	Zell u. A.	3.112	42,57%	**36.799,68 €**	10.684,64 €	10.684,64 €	10.684,64 €	10.684,64 €	3.280,08 €	3.280,08 €	**49.298,72 €**	12.499,04 €	17.959,73 €
	Aichelberg	1.279	17,50%	**15.124,29 €**	10.281,38 €	10.281,38 €	10.281,38 €	10.281,38 €	3.115,11 €	3.115,11 €	**47.355,74 €**	32.231,45 €	34.475,74 €
	Hattenhofen	2.919	39,93%	**34.517,43 €**	10.642,18 €	10.642,18 €	10.642,18 €	10.642,18 €	3.262,71 €	3.262,71 €	**49.094,14 €**	14.576,71 €	19.698,73 €
		7.310	100,00%	**86.441,40 €**	31.608,20 €	31.608,20 €	31.608,20 €	31.608,20 €	9.657,90 €	9.657,90 €	**145.748,60 €**	**59.307,20 €**	**72.134,20 €**

11.11.2025
Michael Deiß
Excel entwickelt von Andreas Milde

Warum sind die Ausgleichszahlungen für die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) höher als die bereitgestellten Mittel im Landesförderprogramm für die bisherige landesrechtliche kommunale Wärmeplanung?

- **Vollkostenerstattung vs. Förderquote 80 Prozent**

  Die Ausgleichszahlungen für die verpflichtende Wärmeplanung nach den neuen Regelungen des WPG ist als Vollkostenerstattung kalkuliert, während die Gemeinden bei der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen mit einer Förderquote in Höhe von bis zu 80 Prozent unterstützt werden.

- **Detailliertere Öffentlichkeitsbeteiligung laufend und mehrfach**

  Die Öffentlichkeit ist im Wärmeplanungsprozess nach dem WPG laufend und mehrfach zu beteiligen, so sind etwa der Beschluss zur Wärmeplanung und die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestands- und der Potenzialanalyse unverzüglich zu veröffentlichen. Nach Erstellung des Zielszenarios, der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, den Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr und der Umsetzungsstrategie sind diese ebenfalls zu veröffentlichen. Anschließend können Stellungnahmen zu den gesamten veröffentlichten Daten und Entwürfen abgegeben werden.

- **Beteiligung Dritter ist umfangreicher und detaillierter geregelt**

  Im Wärmeplanungsprozess nach dem WPG ist konkret vorgegeben, welche Stellen frühzeitig und fortlaufend zu beteiligen sind: Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen, jede natürliche und juristische Person, die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungs- oder Wärmenetzes innerhalb des beplanten Gebietes absehbar in Frage kommt. Zusätzlich eine große Zahl fakultativ zu beteiligender Interessenträger, wie zum Beispiel das Handwerk, die je nach den lokalen Verhältnissen nicht außer Acht gelassen werden können.

- **Neue Inhalte und Verfahrensschritte**

  Bei der Wärmeplanung nach dem WPG sind neue Verfahrensschritte zu durchlaufen, die Eignungsprüfung, Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr oder die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für die Zwischen-Betrachtungszeitpunkte 2030 und 2035 (vereinfachtes Verfahren nur 2030).

- **Energieinfrastrukturplanungen / integrierte Energieplanung**

  Für die integrierte Energieplanung ist ein enger Abstimmungsprozess mit den Betreibern der Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur erforderlich. Es handelt sich um einen sehr dynamischen Prozess, in dem sich die Planungen der Unternehmen und der Gemeinde gegenseitig beeinflussen. Die §§ 8, 9 und 28 WPG enthalten insoweit umfangreiche neue Aufgaben.

- **Umfangreichere Darstellungen im Wärmeplan nach dem WPG**

  Die Darstellung der Ergebnisse ist in Anlage 2 (zu § 23) WPG sehr konkret und kleinteilig vorgegeben, in vielen Fällen sind die Ergebnisse räumlich differenziert abzubilden (Hinweis: im vereinfachten Verfahren kann auf einzelne Darstellungen verzichtet werden).

- **Maximale Freiheitsgrade für die Kommunen**

  Die Gemeinden werden mit den Konnexitätsmitteln in die Lage versetzt, eigenständig eine Wärmeplanung durchzuführen, ohne dass eine Konvoibildung notwendig ist. Die kommunalen Landesverbände haben großen Wert darauf gelegt, die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden an dieser Stelle nicht einzuschränken.

- **Teuerungsrate / Inflation**

  Im Vergleich zur Kalkulation der ursprünglichen kommunalen Wärmeplanung für die verpflichteten Stadtkreise und Großen Kreisstädte sowie des Förderprogramms in den Jahren 2019/2020 wurde der finanzielle Ausgleich auch inflationsbereinigt kalkuliert (von 2019 bis 2025 liegt die Gesamtteuerungsrate laut dem Institut der deutschen Wirtschaft bei rund 20 Prozent). Nach der Umsetzung des WPG in sämtlichen Bundesländern ist damit zu rechnen, dass es zu zeitweisen Engpässen bei den Dienstleistern kommt, dies führt zu steigenden Preisen.

- **Zeitvorteile bei frühzeitiger Wärmeplanung**

  Das Verfahren nach dem bisherigen Landesrecht, das für das Landesförderprogramm maßgebend ist, ist deutlich einfacher und zügiger und Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bekommen durch den früheren Beginn schneller Klarheit darüber, welche relevanten Wärmeversorgungsoptionen bestehen. Ebenso haben Gemeinden eine bessere Position im Wettbewerb um Fördermittel für Umsetzungsmaßnahmen und sie gelangen schneller von der Planung in die Umsetzung der Wärmewende.

- **Konnexität für die Fortschreibung endet nicht mit dem Jahr 2030**

  Um den Haushaltsgesetzgeber nicht übermäßig zu binden, wurde bei der Konnexität gemäß § 34a KlimaG BW nach dem Jahr 2030 ein formaler Schnitt gemacht. Die gesetzlichen Pflichten zur Wärmeplanung gelten aber auch noch danach. Deswegen wird es eine Anschlussregelung geben, bei der aktuelle Entwicklungen und neue Erkenntnisse, zum Beispiel hinsichtlich der Kosten, einfließen werden. Eine vorzeitige Überarbeitung der Konnexitätsregelungen könnte im Gesetzgebungsverfahren auch mit nicht vorhersehbaren Unwägbarkeiten einhergehen, zum Beispiel im Hinblick auf die Gesamthöhe der Konnexitätszahlungen und die etwaige Kürzung eher großzügiger Einzelregelungen.

Beratung und Planung

ANGEBOT A0752-02

VOM
31.10.2025

PROJEKT

Erweiterung des kommunalen Wärmeplans im Rahmen eines Konvois entsprechend den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) für die Gemeinden Bad Boll, Dürnau und Gammelshausen

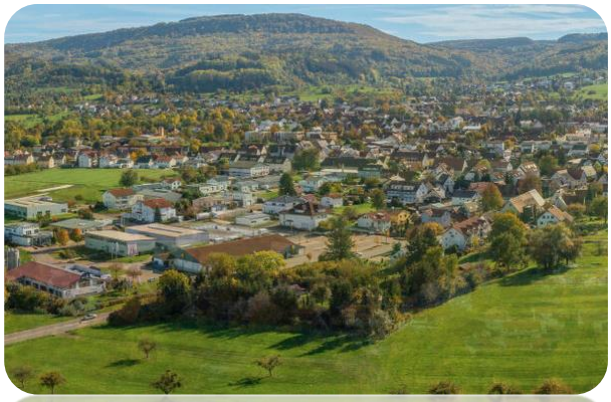

KUNDE

Gemeinde Bad Boll
Hauptstraße 94
73087 Bad Boll
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

ANBIETER

Rationelle Energie Süd GmbH
Eybstraße 98
73312 Geislingen an der Steige
- nachstehend „RES“ genannt -

1 PRÄAMBEL

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm wirksam entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz unerlässlich. Den gesetzlichen Rahmen für die Klimaschutzpolitik des Landes setzt das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), zuletzt novelliert am 29.07.2025.

Bisher wurde bereits der Auftrag an die RES für eine kommunale Wärmeplanung für die Gemeinden Bad Boll, Dürnau und Gammelshausen nach dem KlimaG BW vergeben, welche vom Land mit 80% gefördert wurde.

Nach aktueller Lage können nun anstelle der bewilligten Förderung, Konnexitätszahlungen in Anspruch genommen werden. Diese fallen in der Regel höher aus als die Förderung und es ist kein Eigenanteil der Kommune zu tragen.

Der Wärmeplan nach WPG hat auch keine rechtliche Außenwirkung (wie derjenige nach KlimaG BW) und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Mit den Konnexitätszahlungen ist eine Wärmeplanung nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) verbunden. Diese umfasst u.a.:

- stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung,
- genauere Ausweisung von Eignungsgebieten (§ 18 WPG),
- detaillierte Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr (§ 19 WPG),
- Bewertung nach Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Realisierungsrisiken und THG-Emissionen.

Entsprechend dem KlimaSchG BW werden pro Gemeinde (Kleiner 10.000 EW) für die Jahre 2025-2028 jeweils 10.000 € und 22 ct/Einwohner jährlich als Konnexitätszahlung vergütet. Für die Jahre 2029 und 2030 sind 3.000 € pro Gemeinde und 9 ct/Einwohner vorgesehen. Es stehen also deutlich mehr Mittel zur Verfügung als bei der Förderung über das Land (nach unserer Berechnung für den Konvoi ca. 95.000 € brutto mehr!), welchen geringere zusätzliche Kosten durch den Mehraufwand gegenüberstehen, siehe auch Homepage KEA (KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH: KlimaG BW: §34 | Finanzieller Ausgleich | Wärmewende):

„Da es sich um gesetzlich festgelegte pauschale Zuweisungen handelt und nicht um Fördermittel, müssen die Gemeinden dem Land oder den Regierungspräsidien keine Schlussabrechnung vornehmen und keine Verwendungsnachweise vorlegen."

2 TERMINE

Die Termine zur Bearbeitung werden nach individueller Vereinbarung abgestimmt.

3 VERGÜTUNG

3.1 Ermittlung der Vergütung

Für die Erweiterung des kommunalen Wärmeplans und der Anpassung auf das WPG, haben wir für die beschriebenen Positionen folgenden Aufwand (jeweils netto) errechnet:

1. Zusätzliche Einbindung der Netzbetreiber §7 WPG	1.320,00 €
2. Zusätzliche Eignungsprüfung nach §14 WPG	880,00 €
3. Geänderte Einteilung in Wärmegebiete §18 WPG	9.900,00 €
4. Neue Darstellung Wärmeversorgungsarten §19 WPG	660,00 €
5. Weitere geforderte Informationen an die Netzbetreiber	880,00 €
6. Anpassung der Umsetzungsstrategie und Maßnahmen §20 WPG	1.320,00 €
7. Einarbeiten der Änderungen in den Abschlussbericht	3.520,00 €
8. Nochmalige Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung	880,00 €
Zusätzliche Planungskosten für die Erweiterung nach WPG	19.360,00 €
zzgl. 19 % MwSt.	3.678,40 €
Gesamthonorar (brutto)	23.038,40 €

Es sind ansonsten keine zusätzlichen Leistungen angeboten.

3.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen für die Technische Ausrüstung werden nach Aufwand abgerechnet und wie folgt nach Zeitaufwand vergütet:

- für den Projektleiter 110,00 € (netto zzgl. MwSt.)
- für den Planungsingenieur 95,00 € (netto zzgl. MwSt.)
- für den Systemplaner oder sonstige 65,00 € (netto zzgl. MwSt.)

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt und wir gemeinsam mit Ihnen die Erweiterung der kommunalen Wärmeplanung nach dem WPG für Ihre und die anderen beteiligten Gemeinden durchführen könnten.

Geislingen den, 31.10.2025

Rationelle Energie Süd GmbH

M. Weihermann

Matthias Weihermann
Geschäftsführer

i. V. Norbert Brenner
Leiter Anlagenplanung

Rationelle Energie Süd GmbH
Eybstraße 98
73312 Geislingen/Steige
Telefon 07331 9529-0
E-Mail info@res-online.de
Internet www.res-online.de

Aufsichtsratvorsitzender Jens Buchholz
Geschäftsführer Matthias Weihermann

Registergericht Ulm HRB 540903
Steuernummer 63086/77307
Ust.-Id-Nr. DE 159 237 535

Bankverbindung
Kreissparkasse Göppingen
IBAN DE49 6105 0000 0005 3550 66
BIC GOPSDE6GXXX

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2018

Beratung und Planung

ANGEBOT A0753-03

VOM
31.10.2025

PROJEKT

Erweiterung des kommunalen Wärmeplans im Rahmen eines Konvois entsprechend den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) für die Gemeinden Zell u. A., Hattenhofen und Aichelberg

KUNDE

Gemeinde Zell u. A.
Lindenstraße 1-3
73119 Zell u. A.
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

ANBIETER

Rationelle Energie Süd GmbH
Eybstraße 98
73312 Geislingen an der Steige
- nachstehend „RES“ genannt -

1 PRÄAMBEL

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm wirksam entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz unerlässlich. Den gesetzlichen Rahmen für die Klimaschutzpolitik des Landes setzt das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), zuletzt novelliert am 29.07.2025.

Bisher wurde bereits der Auftrag an die RES für eine kommunale Wärmeplanung für die Gemeinden Zell u. A., Hattenhofen und Aichelberg nach dem KlimaG BW vergeben, welche vom Land mit 80% gefördert wurde.

Nach aktueller Lage können nun anstelle der bewilligten Förderung, Konnexitätszahlungen in Anspruch genommen werden. Diese fallen in der Regel höher aus als die Förderung und es ist kein Eigenanteil der Kommune zu tragen.

Der Wärmeplan nach WPG hat auch keine rechtliche Außenwirkung (wie derjenige nach KlimaG BW) und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Mit den Konnexitätszahlungen ist eine Wärmeplanung nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) verbunden. Diese umfasst u.a.:

- stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung,
- genauere Ausweisung von Eignungsgebieten (§ 18 WPG),
- detaillierte Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr (§ 19 WPG),
- Bewertung nach Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Realisierungsrisiken und THG-Emissionen.

Entsprechend dem KlimaSchG BW werden pro Gemeinde (Kleiner 10.000 EW) für die Jahre 2025-2028 jeweils 10.000 € und 22 ct/Einwohner jährlich als Konnexitätszahlung vergütet. Für die Jahre 2029 und 2030 sind 3.000 € pro Gemeinde und 9 ct/Einwohner vorgesehen. Es stehen also deutlich mehr Mittel zur Verfügung als bei der Förderung über das Land (nach unserer Berechnung für den Konvoi ca. 95.000 € brutto mehr!), welchen geringere zusätzliche Kosten durch den Mehraufwand gegenüberstehen, siehe auch Homepage KEA (KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH: KlimaG BW: §34 | Finanzieller Ausgleich | Wärmewende):

„Da es sich um gesetzlich festgelegte pauschale Zuweisungen handelt und nicht um Fördermittel, müssen die Gemeinden dem Land oder den Regierungspräsidien keine Schlussabrechnung vornehmen und keine Verwendungsnachweise vorlegen."

2 TERMINE

Die Termine zur Bearbeitung werden nach individueller Vereinbarung abgestimmt.

3 VERGÜTUNG

3.1 Ermittlung der Vergütung

Für die Erweiterung des kommunalen Wärmeplans und der Anpassung auf das WPG, haben wir für die beschriebenen Positionen folgenden Aufwand (jeweils netto) errechnet:

1. Zusätzliche Einbindung der Netzbetreiber §7 WPG	1.320,00 €
2. Zusätzliche Eignungsprüfung nach §14 WPG	880,00 €
3. Geänderte Einteilung in Wärmegebiete §18 WPG	9.900,00 €
4. Neue Darstellung Wärmeversorgungsarten §19 WPG	660,00 €
5. Weitere geforderte Informationen an die Netzbetreiber	880,00 €
6. Anpassung der Umsetzungsstrategie und Maßnahmen §20 WPG	1.320,00 €
7. Einarbeiten der Änderungen in den Abschlussbericht	3.520,00 €
8. Nochmalige Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung	880,00 €
Zusätzliche Planungskosten für die Erweiterung nach WPG	19.360,00 €
zzgl. 19 % MwSt.	3.678,40 €
Gesamthonorar (brutto)	23.038,40 €

Es sind ansonsten keine zusätzlichen Leistungen angeboten.

3.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen für die Technische Ausrüstung werden nach Aufwand abgerechnet und wie folgt nach Zeitaufwand vergütet:

- für den Projektleiter 110,00 € (netto zzgl. MwSt.)
- für den Planungsingenieur 95,00 € (netto zzgl. MwSt.)
- für den Systemplaner oder sonstige 65,00 € (netto zzgl. MwSt.)

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt und wir gemeinsam mit Ihnen die Erweiterung der kommunalen Wärmeplanung nach dem WPG für Ihre und die anderen beteiligten Gemeinden durchführen könnten.

Geislingen den, 31.10.2025

Rationelle Energie Süd GmbH

M. Weihermann

Matthias Weihermann
Geschäftsführer

i. V. Norbert Brenner
Leiter Anlagenplanung

Rationelle Energie Süd GmbH
Eybstraße 98
73312 Geislingen/Steige
Telefon 07331 9529-0
E-Mail info@res-online.de
Internet www.res-online.de

Aufsichtsratvorsitzender Jens Buchholz
Geschäftsführer Matthias Weihermann

Registergericht Ulm HRB 540903
Steuernummer 63086/77307
Ust.-Id-Nr. DE 159 237 535

Bankverbindung
Kreissparkasse Göppingen
IBAN DE49 6105 0000 0005 3550 66
BIC GOPSDE6GXXX

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2018